



## RECHTSFORMEN GmbH und Unternehmergesellschaft

### VON 0 AUF 100 - VOM EI ZUM HAHN

#### **GmbH – Gesellschaft mit beschränkter Haftung**

Die GmbH ist nicht nur für Gewerbetreibende geeignet. Für Designer\_innen ist die GmbH dann relevant, wenn ihr Umsatzvolumen bereits ein gewisses Ausmaß erreicht hat. Bei der Beliebtheit der GmbH (sie ist in Deutschland die mit großem Abstand am weitesten verbreitete Gesellschaftsform) spielt meist das Streben nach einer Haftungsbeschränkung eine große Rolle. Doch gerade diesen Punkt muss man sehr viel differenzierter sehen, als dies oft geschieht. Denn in der Praxis ist die beschränkte Haftung oft gerade nicht beschränkt. Unter bestimmten Voraussetzungen haften Sie als Geschäftsführer und / oder Gesellschafter trotz GmbH: etwa gegenüber dem Staat (für Steuern), den Sozialversicherungsträgern (für Sozialversicherungsbeiträge). Banken freuen sich über diese Rechtsform, da sie zwar Ihre Haftung gegenüber allen anderen Geschäftspartnern beschränkt, aber für Kredite verlangen sie persönliche Bürgschaften der Gesellschafter oder Geschäftsführer, wodurch diese dann doch wieder persönlich haften. Auch die Insolvenzantragspflicht (§ 64 GmbHG) hat es in sich. Andererseits gibt es auch bei den Rechtsformen mit voller Haftung durchaus Wege, die Haftungsrisiken zu minimieren, beispielsweise durch den Abschluss von Haftpflichtversicherungen mit ausreichender Deckungssumme. Wenn Sie sich für die GmbH entscheiden, müssen Sie sich sorgfältig mit Ihren Pflichten beschäftigen. Darüber hinaus sind die Gründungskosten (notarieller Vertrag, Eröffnungsbilanz etc.) nicht unerheblich.

Die GmbH ist eine Kapitalgesellschaft auf der Rechtsgrundlage des GmbH-Gesetzes (GmbHG) und kann auch als so genannte Einpersonen-GmbH geführt werden. Die GmbH ist formgebunden und bedarf zwingend eines schriftlichen Vertrages.

Die GmbH erfordert ein Mindestkapital von 25.000 Euro und muss ins Handelsregister eingetragen werden. Dieses Mindestkapital muss bei einer Einpersonen-GmbH auch tatsächlich vor der Eintragung in voller Höhe auf ein Girokonto der GmbH eingezahlt werden, ab zwei Gesellschaftern (zunächst) nur zur Hälfte. Das Geld muss aber nicht fest angelegt werden, sondern steht als Gesellschaftskapital durchaus für den operativen Betrieb der GmbH zur Verfügung. Es sollte allerdings bevorzugt in Anlagegüter (z.B. Maschinen) investiert werden, da es so weniger schnell schwindet.





Als Gesellschafter haften Sie nur mit Ihrer Kapitaleinlage und können sich oder andere als Geschäftsführer einsetzen. Die Gesellschafter üben Kontrollrechte über die Gesellschafterversammlung aus, auch ein Aufsichtsrat ist möglich. Die Gewinnbeteiligung erfolgt nach Höhe der Geschäftsanteile. Als Gesellschaftsname ist ein Fantasie-, Personen- oder Sachname vorgeschrieben mit dem Zusatz Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder GmbH.

### **Unternehmergesellschaft (UG, haftungsbeschränkt)**

Seit Ende 2008 gibt es die Unternehmergesellschaft (UG, haftungsbeschränkt) als kleine Schwester der GmbH. Sie wurde als Reaktion auf die verstärkte Popularität der Ltd. in Deutschland eingeführt, um insbesondere kleinere Gründungsvorhaben mit geringerem Stammkapital zu ermöglichen. Die einschlägigen Regelungen dazu wurden im GmbHG aufgenommen; grundlegende Regelung ist § 5a GmbHG.

Danach kann eine UG (haftungsbeschränkt) wie eine GmbH von einem oder mehreren Gründern errichtet werden. Pro Gesellschafter muss mindestens ein Euro Stammkapital eingezahlt werden, bevor die Gesellschaft eingetragen wird – daher wird die UG in den Medien auch Ein-Euro-GmbH genannt. Aus mindestens 25 Prozent der Jahresgewinne der Gesellschaft muss dann aber eine gesetzliche Gewinnrücklage in der Bilanz gebildet werden, bis ein Betrag von 25.000 Euro erreicht ist. Dann kann die UG auf Antrag in eine GmbH umgewandelt werden (muss aber nicht).

Das Hauptproblem der UG liegt in dem Versuch, auf Biegen und Brechen das (zunächst) erforderliche Stammkapital für Gründungen herunterzusetzen, ohne die sich daraus ergebenden Folgeprobleme wirklich zu lösen. Denn da für die UG ebenfalls die recht strenge Insolvenzhaftung gilt, ist gerade bei einer Insolvenz im frühen Stadium der Gesellschaft keineswegs sicher, dass die Geschäftsführer dann auch nicht wirklich persönlich und unbegrenzt haften: Wenn man als Geschäftsführer einer UG (und auch GmbH) im Fall der vollständigen Aufzehrung des Stammkapitals nicht unverzüglich Insolvenzantrag stellt, haftet man persönlich und unbeschränkt. Gründen Sie also beispielsweise alleine eine UG (haftungsbeschränkt) tatsächlich nur mit ein Euro Stammkapital, sind Sie beim Kauf der zweiten Briefmarke für 58 Cent schon überschuldet. Sie ignorieren das und haften deswegen doch wieder in vollem Umfang – oder Sie müssen unmittelbar Insolvenzantrag stellen.

Sie sollten also sehr gut überlegen, bevor Sie sich für die Rechtsform der UG (haftungsbeschränkt) entscheiden. Wenn Sie zu zweit oder mehreren eine GmbH errichten wollen, muss beispielsweise die notwendige Einzahlung ja nur 12.500 Euro betragen. Wenn Sie alleine starten, lohnt es sich durchaus, erst einmal so viel Geld zu verdienen, bis Sie zumindest einen größeren Betrag – oder vielleicht sogar gleich die vollen 25.000 Euro für die Errichtung einer richtigen GmbH – aufbringen können.

Die übrigen Vorschriften für die UG (haftungsbeschränkt) entsprechen denen der GmbH. Auch hier muss ein schriftlicher Gesellschaftsvertrag notariell beurkundet und eingetragen werden. Auch hier unterliegen Sie der Bilanzierungspflicht und müssen Körperschaft- und Gewerbesteuer zahlen.